

**Sterbekasse
Dortmund-Marten
von 1923**

S A T Z U N G

Satzung

der Sterbekasse Dortmund-Marten (gegründet 22. Mai 1923)

§ 1 – Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Sterbekasse Dortmund-Marten und hat ihren Sitz in Dortmund-Marten.

Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des §§ 210 und 218 VAG.

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Nordrhein-Westfalen.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die aktuellen Dortmunder Tageszeitungen.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

§ 2 – Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen. Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheins an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags.

§ 3 – Beiträge und Gebühren

1. Je Versicherung wird eine Ausfertigungsgebühr erhoben. Die Höhe der Ausfertigungsgebühr ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
3. Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet, oder – falls früher das im Tarif genannte Endalter der Beitragszahlung erreicht ist.
4. Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, werden schriftlich gemahnt. Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
5. Ist ein Versicherungsschein vernichtet oder abhandengekommen, so stellt die Kasse auf Antrag einen Ersatzversicherungsschein gegen eine Bearbeitungsgebühr aus, nachdem der Verlust genügend glaubhaft gemacht ist. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

§ 4 – Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Ein Anspruch auf das volle Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 12 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Stirbt das Mitglied vor Ablauf von 12 Monaten, so wird ein anteiliges Sterbegeld (1/12 je Monat) gezahlt.
4. Für die Eintrittsalter vom 56. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gilt eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Die Leistung während der Wartezeit beträgt im
 1. Jahr - Summe der gezahlten Beiträge,
 2. Jahr - Summe der gezahlten Beiträge oder 1/3 der vollen Versicherungssumme,
 3. Jahr – Summe der gezahlten Beiträge oder 2/3 der vollen Versicherungssumme.
5. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage einer originalen oder beglaubigten Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins bzw. Mitgliedsbuch/-karte zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

6. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

§ 4 a – Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu fünfzehn Versicherungen abzuschließen. Für die Mehrfachversicherung sind die Aufnahmebedingungen des § 2 maßgebend. Der Beitrag richtet sich nach § 3, das Sterbegeld nach § 4 Absatz 1.

Im Übrigen gelten für die weiteren Versicherungsverhältnisse alle weiteren Bestimmungen der Satzung.

§ 5 – Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.
5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens fünf Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif abgedruckten Rückvergütungstabelle. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.
6. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwaigen rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.